

09.12.85

A

Empfehlungen
der Ausschüsse

— 1 —

zur

Rebenpflanzgutverordnung

Punkt der 559. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1985

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 12 Abs. 3 Nr. 2

In § 12 Abs. 3 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

"2. Zertifiziertes Pflanzgut, wenn das Edelreis als Basispflanzgut und die Unterlage als Zertifiziertes Pflanzgut oder wenn das Edelreis als Zertifiziertes Pflanzgut und die Unterlage als Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt war."

Als Folge

- sind in § 23 Abs. 1
nach den Worten "anerkannt werden"
die Worte
", wenn es sich um eine Kombination von anerkanntem
Edelreis und anerkannter Unterlage handelt, die nicht
dem § 12 Abs. 3 entspricht"
und

574/1/85

- sind in § 23 Abs. 3 Satz 1
nach dem Wort "dürfen"
die Worte "unter der Voraussetzung des Absatzes 1"
einzufügen.

Begründung:

Es muß auch möglich sein, daß ein Edelreis
als Basispflanzgut mit einer als Zertifi-
ziertem Pflanzgut anerkannten Unterlage als
Zertifiziertes Pflanzgut anerkannt und
nicht zu Standardpflanzgut abgestuft wird.

2. § 19 Abs. 2

In § 19 Abs. 2 sind nach
dem Wort "Inhalt"
die Worte "oder das Etikett"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung, um Mißbräuche zu ver-
hindern.

3. Anlage 2 Nr. 2.2

In Anlage 2 sind in Nummer 2.2.
die Worte
"veredelungsfähige blinde Unterlagsreben 4)"
durch die Worte
"veredelungsfähige blinde Unterlagsreben 3) 4)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Fußnote 3) bezieht sich auch auf verede-
lungsfähige blinde Unterlagsreben.